

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Impfung Influenza

September 2017

Informationen und Hinweise zur saisonalen Influenza

Zu Beginn der Influenzasaison 2017/2018 möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen:

Saisonaler Influenzaimpfstoff 2017/2018

Die Weltgesundheitsorganisation und der Ausschuss für Humanarzneimittel bei der Europäischen Arzneimittelagentur haben ihre Empfehlungen zur Zusammensetzung eines trivalenten und quadrivalenten Influenzaimpfstoffes veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Influenzaimpfstoffes für die Saison 2017/2018 hat sich gegenüber der Saison 2016/2017 in einer Komponente geändert.

Personenkreis mit Impfpflicht bleibt unverändert

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut (STIKO) zur Influenzaimpfung haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Sie ist (auch in der Schutzimpfungs-Richtlinie) weiterhin als Standardimpfung bei Personen über 60 Jahre und als Indikationsimpfung insbesondere für folgende Gruppen vorgesehen:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, beispielsweise
 - chronische Herz-Kreislauf-, Leber-, Nieren- oder Stoffwechselkrankheiten, chronische Krankheiten der Atmungsorgane, HIV-Infektion, Immundefekte
 - Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie vergleichbar schwere chronische neurologische Erkrankungen, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können
- Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (bei erhöhtem Risiko infolge eines Grundleidens ab erstem Schwangerschaftsdrittel)
- Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen

Beruflich bedingte Indikationen zur Impfung aufgrund erhöhter Gefährdung liegen zum Beispiel bei Personen mit viel Publikumsverkehr und beim medizinischen Personal vor (vergleiche Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie).

Risikogruppen
unverändert



Gripeschutz für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche im Alter von zwei bis einschließlich 17 Jahren können laut STIKO mit inaktiviertem Impfstoff oder mit einem Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) geimpft werden, sofern keine Kontraindikation besteht. Nach der für den Vertragsarzt verbindlichen Schutzimpfungs-Richtlinie sollte die Impfung bei gegebener Indikation mit inaktiviertem Impfstoff erfolgen.

Ihre Empfehlung, bei Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren bevorzugt einen nasal Impfstoff (abgeschwächter Lebendimpfstoff) einzusetzen, hat die STIKO mit dieser Saison endgültig zurückgezogen. Hintergrund ist, dass in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den inaktivierten Impfstoffen keine überlegene Wirksamkeit mehr nachweisbar war.

Impfung von medizinischem Personal wichtig

Durch den direkten Kontakt mit an Influenza erkrankten Patienten besteht für medizinisches Personal ein erhöhtes Risiko, selbst zu erkranken. Gleichzeitig stellt medizinisches Personal auch eine mögliche Infektionsquelle für die von ihm behandelten und betreuten Patienten dar. Deshalb denken Sie bitte daran: Mit der Impfung schützen Sie sich selbst und Ihre Patienten. Bitte achten Sie aus Gründen des Arbeitsschutzes auch darauf, dass Ihre Mitarbeiter geimpft sind.

Vergütung

Die Influenzaimpfung wird für die in der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführten Risikogruppen ohne Mengenbegrenzung zu festen Preisen vergütet, das heißt die Krankenkassen stellen für jede Impfung zusätzliches Geld bereit. Gegebenenfalls haben Kassenärztliche Vereinigungen regionale Vereinbarungen mit Krankenkassen zur Gripeschutzimpfung geschlossen, die eine Übernahme der Impfkosten auch für weitere Patientengruppen vorsehen. Erkundigen Sie sich daher diesbezüglich bei Ihrer KV.

So können Sie Ihre Patienten zum Impfen motivieren

Für viele Patienten ist das Gespräch mit dem Arzt die wichtigste Informationsquelle, um sich für oder gegen eine Impfung zu entscheiden. Um die Impfmotivation zu erhöhen, sollten Sie und Ihr Praxispersonal die Patienten gezielt ansprechen. Hier einige Tipps:

- Nutzen Sie die Möglichkeit eines praxisinternen Erinnerungssystems. Markieren Sie beispielsweise in Ihrer Kartei, ob ein Patient geimpft werden soll. Einfacher geht es mit Recall-Systemen, die einige Softwarehersteller anbieten. Ihr Praxisrechner erinnert Sie dann automatisch.
- Erinnern Sie auch Patienten, die Sie im vorigen Jahr geimpft haben. Eine Untersuchung des Robert Koch-Institutes über drei Saisons zeigte nämlich, dass lediglich 36 Prozent der geimpften Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko (über 60-Jährige, chronisch Erkrankte etc.) jedes Jahr eine Influenzaimpfung erhalten haben.

Keine Empfehlung mehr, bei Kindern bevorzugt nasal Impfstoff einzusetzen

Impfung von medizinischem Personal

Vergütung ohne Mengenbegrenzung zu festen Preisen

ärztlicher Rat ist stärkste Motivation für eine Impfung

Recall nutzen

auch geimpfte Patienten ansprechen



- Legen Sie Informationsmaterial im Wartezimmer aus, etwa die Patienteninfo und das Plakat „Gib der Grippe eine Abfuhr!“ (erhältlich über versand@kbv.de) sowie den Impf-Flyer „Gib Viren und Bakterien keine Chance“ (auch als Kopiervorlage in sechs Sprachen auf der KBV-Homepage und über KV-SafeNet* abrufbar).

Mehr Informationen

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite der KBV unter www.kbv.de. Dort stehen auch ein Videofilm zum Gripeschutz für Sie und Ihr Personal sowie eine Patienteninformation bereit. Weiteres erfahren Sie über Ihre KV und das Robert Koch-Institut (www.rki.de). Auf der Seite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) steht die Schutzimpfungs-Richtlinie.

Hinterher ist man immer schlauer – jetzt kostenlos die PraxisNachrichten abonnieren unter www.kbv.de/PraxisNachrichten. Mit dem Newsletter informiert die KBV jeden Donnerstag über alles, was für die Praxis wichtig ist.

Links